



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 30. Mai 2001

Nummer 22

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Bildung einer neuen Gemeinde Marienwerder	390
Änderung des Amtes Groß Schönebeck (Schorfheide)	390
Änderung des Amtes Friedland (Niederlausitz)	390
Änderung im Standesamtsbezirk Groß Schönebeck (Schorfheide) (Landkreis Barnim)	390
Änderung im Standesamtsbezirk Päwesin (Amt Beetzsee) (Landkreis Potsdam-Mittelmark)	390
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen	390

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 22/2001

Bildung einer neuen Gemeinde Marienwerder

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. März 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung einer neuen amtsangehörigen

Gemeinde Marienwerder (Schlüssel-Nr.: 12 0 60 153)/
Amt Groß Schönebeck (Schorfheide)
aus den Gemeinden
Marienwerder und Sophienstadt

mit Wirkung vom 1. Mai 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Groß Schönebeck (Schorfheide)

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2001

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Marienwerder mit Wirkung vom 1. Mai 2001 besteht das geänderte Amt Groß Schönebeck (Schorfheide) derzeit aus folgenden Gemeinden:

Groß Schönebeck (Schorfheide), Marienwerder, Ruhlsdorf, Zerpenschleuse.

Änderung des Amtes Friedland (Niederlausitz)

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 30. April 2001

Infolge der Bildung einer neuen Stadt Friedland mit Wirkung vom 31. März 2001 besteht das geänderte Amt Friedland (Niederlausitz) derzeit aus folgenden Gemeinden:

Friedland, Groß Mukrow, Reudnitz.

**Änderung im Standesamtsbezirk
Groß Schönebeck (Schorfheide)
(Landkreis Barnim)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. April 2001

Nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Marienwerder und Sophienstadt zu der neuen Gemeinde Marienwerder umfasst der Standesamtsbezirk mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die Gemein-

den Groß Schönebeck, Marienwerder, Ruhlsdorf und Zerpenschleuse.

**Änderung im Standesamtsbezirk
Päwesin (Amt Beetzsee)
(Landkreis Potsdam-Mittelmark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. April 2001

Seit dem 1. März 2001 führt das Standesamt Päwesin die Bezeichnung des Amtes Beetzsee. Die Postanschrift des Standesamtes Beetzsee lautet: Chausseestraße 33 b, 14778 Brielow.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen
nach dem Marktstrukturgesetz
für Erzeugergemeinschaften und
deren Vereinigungen**

Vom 18. April 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, der Bekanntmachung der Neufassung des Marktstrukturgesetzes vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), der Verordnung (EG) Nr. 1260/99, der Verordnung (EG) Nr. 1257/99, der Verordnung (EG) Nr. 1750/99, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie die Förderung ihrer Tätigkeit.

1.2 Zweck der Zuwendung ist die

- Anpassung der Erzeugung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes durch bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln für ein Produkt oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse
- Bereitstellung von Angebotsmengen in geeigneter Größenordnung und einheitlicher Qualität sowie eine mengenmäßige Staffelung des Angebotes.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- 2. Gegenstand der Förderung**
- Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.
- 2.1 Organisationskosten (Startbeihilfen)
- 2.1.1 Gründungskosten, die unmittelbar mit der Gründung der Erzeugergemeinschaft in Verbindung zu bringen sind, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist
- 2.1.2 Personalkosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen
- 2.1.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte
- 2.1.4 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist
- 2.1.5 Kosten für Beratung
- 2.1.6 Kosten für Qualitätskontrollen, die von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten von Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden
- 2.1.7 Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung
- 2.1.8 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.
- 2.2 Investitionen der Erzeugergemeinschaften
- 2.2.1 Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen.
- 2.2.2 Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen
- 2.2.3 Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen, in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse)
- 2.2.4 Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots
- 2.2.5 Investitionen für die Lagerung des Angebots.
- 2.3 Erstinvestitionen der Unternehmen, die Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften beziehen, absetzen oder verarbeiten
- 2.3.1 Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.
- 2.3.2 Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie Erzeugnisse¹ betreffen, die in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt sind.
- 2.3.3 Investitionen, die der Be- und Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist.
- 2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.4.1 Nach Nummer 2.1 (Startbeihilfen)
- Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen:
- Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten,
 - Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.
- Nicht förderfähig ist ferner die Anschaffung von Personenkraftwagen.
- 2.4.2 Nach Nummer 2.2 (Erstinvestitionen)
- Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 der Kommission entsprechen,
 - Ersatzbeschaffungen,
 - gebrauchte Maschinen und Anlagen,
 - Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen.
- Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar.
- Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben unmittelbar benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten).
- Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa

¹ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. EG Nr. L 017 vom 21. Januar 2000) aufgeführt sind.

gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

- Umsatzsteuer.

2.4.3 Nach Nummer 2.3

- Investitionen für Vertriebsfahrzeuge,
- Kosten nach Nummer 2.4.2.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.1 (Startbeihilfen)

3.1.1 Erzeugergemeinschaften

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muss jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften erfolgt nach einer gesonderten Richtlinie.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

3.1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

3.2 Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.2 (Erstinvestitionen)

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. L 175 S. 1 vom 4. August 1971) sein.

Es können also nur Investitionen bezuschusst werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder

Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden.

Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

3.3 Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.3

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträgen in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften - unabhängig von deren Sitz bzw. dem Sitz der Mitglieder - oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Startbeihilfen nach Nummer 2.1 dürfen nur Erzeugergemeinschaften gewährt werden. Sie sind nicht zur unmittelbaren Förderung der Mitglieder zu verwenden.

4.2 Für die Förderung nach Nummer 2.1 von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse ist Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. EG Nr. L 337 vom 30. Dezember 1999) maßgebend.

4.3 Die Förderung nach Nummer 2.1 erfolgt auf jährlichen Antrag.

4.4 Jede Förderung setzt voraus, dass

- die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden,
- die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers der Beihilfe und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen,
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt werden, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen gemäß § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes hervorgegangen sind

Für die Förderung nach 2.1 sind diese wie folgt zu behandeln:

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weiter gehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

- 5.1 die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, und/oder
- 5.2 die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des Zum-Verkauf-Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,
- 5.3 die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von 5.1 bzw. 5.2 verbunden ist.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Projektförderung

6.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

6.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

6.4 Bemessungsgrundlage

6.4.1 Nach Nummer 2.1 (Startbeihilfe)

6.4.1.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

- Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.
- Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

- Für Vereinigungen gilt sinngemäß das Gleiche wie für Erzeugergemeinschaften. Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

6.4.1.2 Bemessung nach der Höhe der Verwaltungskosten (Organisationskosten) einschließlich Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % der angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle - im Weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet.

Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

6.4.2 Nach Nummer 2.2

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuss für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuss aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf den oben genannten Fördergrundsatz nicht angerechnet.

6.4.3 Nach Nummer 2.3

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Nummer 6.4.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

6.4.4 Bagatellgrenze

Eine Förderung nach der Nummer 2.1 ist nur zulässig,

wenn die Zuwendung pro Jahr den Betrag von 5.000 DM (2.556 Euro) übersteigt, nach den Nummern 2.2 und 2.3 müssen die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 10.000 DM (5.113 Euro) betragen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, dass für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Eine Erzeugergemeinschaft, die Beiträge an eine Vereinigung abführt, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, können diese Beiträge - soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden -, nur

- entweder bei der Erzeugergemeinschaft als Ausgaben oder
- bei Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilferegelung sein.

7.2 Ausschluss der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder des Landes, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden. Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

7.3 Beginn der Förderung

7.3.1 Für die Zuwendung nach Nummer 2.1

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der durch die zuständige Behörde erteilten Anerkennung an entstanden sind. Vor der Anerkennung entstandene Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz kann der Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die den zuwendungsfähigen Organisationskosten zugrunde liegenden Tätigkeiten und Maßnahmen gestellt werden. Sie kann im Sinne der Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden.

7.3.2 Für die Zuwendung nach Nummer 2.2

Es kann auf Antrag im Sinne der Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die Genehmigung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

7.4 Dauer der Mitgliedschaft

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendungen findet Beachtung, ob die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften der Erzeugergemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren beigetreten sind bzw. ihr Ausscheiden mindestens zwölf Monate vorher mitgeteilt worden ist.

7.5 Erstattungen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

8. Verfahren

8.1 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1 (Organisationskosten)

8.1.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt mit dem Antrag auf Anerkennung einen formgebundenen Antrag auf Zuwendung an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Postfach 1370, 15203 Frankfurt (Oder) für das erste Umsatzjahr sowie jährlich in den folgenden vier Jahren (Anlage). Mit dem formgebundenen Antrag des ersten Förderjahres sind die geplanten Verkaufserlöse der ersten fünf Jahre auszuweisen und mit der jährlichen Antragstellung zu aktualisieren.

8.1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg.

8.1.3 Auszahlungsverfahren

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfassten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden.

Den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können im Laufe eines Förderjahres auf Antrag Abschläge bis zu 60 % auf die zu erwartende Startbeihilfe ausgezahlt werden.

In diesem Fall ist ein einfacher Zwischennachweis über die in dem abgelaufenen Teil des Förderjahres erzielten Verkaufserlöse und aufgewendeten Organisationskosten vorzulegen.

8.1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

8.2 Zuwendungen gemäß Nummern 2.2 und 2.3 (Investitionen)

8.2.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an die Abteilung Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung sowie an die Hausbank. Die Hausbank übersendet den Antrag in 2facher Ausfertigung zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die InvestitionsBank (ILB) des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

8.2.2 Bewilligungsverfahren

Die ILB sagt nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Agrarstrukturförderung der Hausbank die Finanzhilfe zur Weiterleitung an den Antragsteller vertraglich zu.

8.2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der ILB zu erbringen.

9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

10. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen“ vom 25. März 1997 (ABl. S. 401), zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Juni 1999 (ABl. S. 568), außer Kraft.

Anlage

Landesamt für Ernährung und
Landwirtschaft Frankfurt (Oder)
PF 1370

15203 Frankfurt (Oder)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Startbeihilfen)

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen vom 18. April 2001

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/Haus-Nr. bzw. PF: PLZ/Ort: Landkreis/kreisfreie Stadt:
gesetzlicher Verteter:	Name: Telefon: Fax: E-Mail:
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstitutes: BLZ: Kontonummer:
Anerkennungstermin als EZG: Registriernummer: Rechtsform:	

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme und Richtliniennummer	
Durchführungszeitraum (Monat/Jahr)	von/bis:

3. Darstellung der Verkaufserlöse für das 1. bis 5. Umsatzjahr

Jahr nach Anerkennung	Zeitraum von – bis	Erzeugnis, Menge und Mengeneinheit (ME)	Preis je ME	Ist- bzw. geplanter Verkaufserlös (DM/EUR)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

3.1 Zu erwartende Verkaufserlöse der Erzeugergemeinschaft im beantragten Zeitraum

Jahr nach Anerkennung	Zeitraum von – bis	Verkaufserlös DM/EUR	... % des Verkaufserlöses ¹ = DM/EUR

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes darf der Gesamtbetrag der Beihilfen die Summe der Höchstbeträge für die ersten drei Jahre nach Anerkennung nicht übersteigen.

4. Gesamtkosten

Nr.	erwartete Organisationskosten	Kostenanschlag lt. beiliegender Planungsunterlagen in DM/EUR
4.2.1	Gründungskosten (zuwendungsfähig im 1. Jahr) - vorbereitende Arbeiten - Erstellung der Gründungsakte - Erstellung der Satzung	
4.2.2	Personalkosten	
4.2.3	Geschäftskosten, Büroausstattung	
4.2.4	Versicherungskosten	
4.2.5	Kosten für Beratung	
4.2.6	Kosten für Qualitätskontrollen	
4.2.7	Kosten für die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen	
4.2.8	Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	
	Gesamtkosten (4.2.1 – 4.2.8)	
	... % nach Bemessungsgrenze für das ... Förderjahr ²	

¹ nach Bemessungsgrenze für das jeweilige Förderjahr

² max.: 1. Jahr 60 %, 2. Jahr 40 %, 3. – 5. Jahr 20 %

5. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der Mittel (Jahr)		
	2...	2...	2... u. folgende
	Angaben in DM/EUR		
Gesamtkosten			
Eigenanteil dar. Eigenmittel (bar) dar. Kredite			
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung durch (Behörde)			
Beantragte Zuwendung (gemäß Nummer 6)			

6. Beantragte Förderung

zuwendungsfähige Gesamtkosten gemäß Nummer 4.2 DM/EUR
beantragte Zuwendung in Prozent (nach Bemessungsgrundlage des zutreffenden Förderjahres)
beantragte Zuwendung DM/EUR
Die beantragte Zuwendung im Umsatzjahr vom ... bis ... entspricht ... Prozent der geplanten Verkaufserlöse im ... Förderjahr.	

7. Begründung

<p>7.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)</p>
--

7.2 Mit der Förderung beabsichtigte Ziele (Indikatoren):

7.3 Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

8. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

400

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 30. Mai 2001

9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 9.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn wurde von der Bewilligungsbehörde bestätigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 9.2 die Kosten ohne Mehrwertsteuer angegeben wurden,
- 9.3 ihm die eingangs erwähnte Richtlinie, einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen bekannt ist,
- 9.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der Fassung vom 13. November 1998 (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WikG) sind,
- 9.5 er für den gleichen Zweck (für diese Maßnahme/Objekt) keine weiteren öffentlichen Fördermittel erhalten bzw. beantragt hat.

10. Anlagen

10.1	Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin oder des Antragstellers
10.2	Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregister
10.3	Jahresabschlüsse gemäß Nummer 8 des Antrages
10.4	Nachweis über die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung im Sinne des Marktstrukturgesetzes
10.5	Planungsunterlagen zu den erwarteten Ausgaben und Erlösen, detaillierte Berechnungen, Kostenanschläge, bei Personalausgaben ist die Tätigkeit und Vergütung darzulegen,
10.6	Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
.....	
Ort/Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0